



Rhein. Schützenbund • Am Förstchens Busch 2 b • 42799 Leichlingen

Ansprechpartner: Hartmut Faulstich
Funktion: Referent Waffenrecht

Telefon: 0202 475655

Telefax:

E-Mail: hartmutfaulstich@aol.de

Internet: www.rsb2020.de

Datum: 30. März 2015

ANERKENNUNG VON WAFFENSACHKUNDEAUSBILDUNGEN **Information zu kommerziellen Angebote zur Waffensachkundeausbildung** **Ausbildung zum Schießleiter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit erscheinen in verschiedenen Zeitschriften Hinweise von privaten Angeboten zur Vermittlung der Waffensachkunde. Die Vermittlung erfolgt auf kommerzieller Grundlage. Man erweckt dabei den Eindruck, dass diese Lehrgänge bei allen Institutionen bundesweit anerkannt werden. Hierbei wird auf die staatliche Anerkennung verwiesen.

Unsere Nachwuchsschützen können diese Angebote nicht bewerten. Zu Qualität und Inhalt haben sie keine Vergleichsmöglichkeiten. Wenn solche Anbieter damit hausieren gehen, über das notwendige didaktische und methodische Wissen im Bereich der Erwachsenenbildung zu verfügen, ist dies evtl. für „Einsteiger“ verlockend.

Es soll hier mit Nachdruck davor gewarnt werden, die Flyer im Verein aufzuhängen. Hiermit soll verhindert werden, dass bei unseren Neumitgliedern der Eindruck vermittelt wird, die Teilnahme an derartigen Lehrgängen würden durch den Verein empfohlen und reichen auch für die Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen innerhalb des Deutschen Schützenbundes aus. Der Vizepräsident des DSB, Jürgen Kohlheim, hat mehrfach erklärt, der DSB (und damit auch seine Untergliederungen) werde für alle Weiterbildungsmaßnahmen nur die Waffensachkundenachweise der anerkannten Schießsportverbände akzeptieren. Dem schließt sich auch der Rheinische Schützenbund an und erkennt für die Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen innerhalb des Rheinischen Schützenbundes, wie z.B. Ausbildung zur verantwortlichen Aufsicht oder Schießleiter ausschließlich Waffensachkundeausbildungen an, die von einem anerkannten Schießsportverband durchgeführt wurden.

Erst kürzlich wurden Mitgliedsvereine des RSB unaufgefordert angemailt und mit Flyern „versorgt“. Hierbei wurde angeregt, diese in den Vereinen auszuhängen. Schon im ersten Absatz wird „die Kompetenz der Dozenten bei Verbandslehrgängen“ angezweifelt. Wie man zu dieser Bewertung kommt, wird verschwiegen.

Seite 1 von 2

Rheinischer Schützenbund e.V. Telefon 02175 1692-0
Am Förstchens Busch 2 b Telefax 02175 1692-29
42799 Leichlingen info@rsb2020.de
www.rsb2020.de

Kreissparkasse Köln
IBAN DE46 3705 0299 0371 5508 10
BIC COKSDE33
Steuer-Nr. 230/5724/2521

Vereinsregister
Amtsgericht Köln
VR 401903

Vorstand § 26 BGB:Präsident: Willi Palm, Vizepräsidenten: Achim Veelmann, Sabine Ley, Manuela Göbel; Landessportleiter: Norbert Zimmermann, Landesjugendleiter: Volker Blastik; Landesdamenleiterin: Brigitte Brachmann; Landesschatzmeisterin: n.n.

Zumindest diesem Anbieter muss bekannt sein, dass seine Lehrgänge für Weiterbildungsmaßnahmen weder beim Rheinischen noch beim Westfälischen Schützenbund anerkannt werden. Der Waffensachkundelehrgang wird für 149,-€ angeboten. Der Schießleiterlehrgang kostet 120,-€.

Ein Lehrgang für „verantwortliche Aufsichten“ wird nicht angeboten. Auf telefonische Anfrage wurde hierzu erklärt, dies sei eine „Erfindung“ des Deutschen Schützenbundes. Der Gesetzgeber habe diesen Lehrgang an keiner Stelle gefordert. Dieser Lehrstoff werde in seinen Lehrgängen im Rahmen des Waffensachkundelehrganges vermittelt (lt. veröffentlichtem Ablaufplan sind hierfür 85 Minuten vorgesehen). Diesem Lehrgangsanbieter sei der § 10 AWaffV empfohlen. Dort findet er im Abs. 6 den Hinweis darauf, dass die Qualifizierungsmaßnahmen der verantwortlichen Aufsichtspersonen in die Hände der anerkannten Schießsportverbände gelegt wurden. Daraus folgt, dass der gewerbliche Anbieter von Waffensachkundelehrgängen zur Ausbildung von verantwortlichen Aufsichten nicht berechtigt ist.

Der Lehrgang für Schießleiter dauert nur einen Tag – eine Prüfung findet nicht statt. Innerhalb dieser Zeit werden nicht nur die SpoO des DSB – sondern auch die Regelwerke des BDS und des BDMP behandelt. Dies angemessen zu bewerten, überlasse ich getrost den Teilnehmern an den Schießleiter-Lehrgängen des RSB. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass in dem von diesem Anbieter ausgehändigten Ausweis Bezug auf § 7 WaffG genommen wird. Dort (wie auch im übrigen WaffG) wird man allerdings nach Hinweisen zum Schießleiter vergeblich suchen.

Bitte weisen Sie Ihre Vereinsmitglieder darauf hin, dass der Rheinische Schützenbund für die Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen ausschließlich Waffensachkundelehrgänge von anerkannten Schießsportverbänden akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen
RHEINISCHER SCHÜTZENBUND e.V. 1872

Hartmut Faulstich
Referent Waffenrecht